



No. 12.

Berlin, den 24. März 1895.

X. Jahrgang.

Eigenthum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonntag jeder Woche. Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf.; für das übrige Ausland 10 M. für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: C. Junge, Steglitz-Berlin, Geschäftsführer des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band VI, des Genossenschaftsregisters des Kgl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Wir bitten unsere Mitglieder um möglichst schnelle Mittheilung jeder für unsere Zeitung wichtigen Notiz über Tagesereignisse, Personalien, Vereinswesen u. s. w.

Grössere, für die Veröffentlichung im Handelsblatte geeignete Artikel werden auf Wunsch honorirt.

Nach § 38 des Statuts muss der Mitgliedsbeitrag (Mk. 8.—) im Januar portofrei an die Kasse des Verbandes eingezahlt werden. Unter Hinweis hierauf ersuchen wir um Einsendung der ausstehenden Beiträge an die Adresse:

Verband der Handelsgärtner Deutschlands, Steglitz-Berlin.

Zur Wildschadenfrage.

Wie wir schon in der vorigen Nummer des Handelsblattes mittheilten, hat das preussische Abgeordnetenhaus beschlossen, die Petition des Verbandes auf Abänderung des Wildschadengesetzes der Regierung als Material zu überweisen. Dieser Beschluss ist als ein erfreulicher Fortschritt gegenüber früheren Schritten in derselben Angelegenheit zu bezeichnen und nur in Folge rechtzeitiger, schon im Januar erfolgter Besprechung dieses drückenden Uebels mit befreundeten Abgeordneten herbeigeführt. Der Schwerpunkt der Berathung unserer Petition lag in der Kommission, und zwar der Agrarkommission, und dass die uns wohlgesinnten Herren dieser Kommission keinen leichten Stand gehabt haben, geht aus dem von der Kommission dem Abgeordnetenhaus erstatteten Bericht hervor.

Nach diesem Bericht nahm als Vertreter der Staatsregierung der Landforstmeister Schulz an der Berathung in der Kommission Theil, welcher sich ganz entschieden gegen unsere Petition aussprach und behauptete, dass die Anwendung von Schlingen zum Fangen von Kaninchen wenig erfolgreich und deshalb ungewöhnlich sei. Andererseits sei das Verbot des Fangens mit Schlingen zur Verhütung von Jagdvergehen nothwendig. Auf die Ausführungen in unserer Petition, dass der Gärtner Jacob Schulze und Genossen, welche

wegen des Fangens mit Frettchen und Netzen von dem Oberlandesgericht in Köln zu Strafe verurtheilt seien, erwiderte er, dass durch die Entscheidung desselben Oberlandesgerichtes vom 5. September 1894 in der Strafsache gegen den Gutspächter Gottfried Schmitz zu Grünlinghausen und Genossen festgestellt worden ist, dass eine Verletzung des § 368 No. 10 des Strafgesetzbuches nicht vorliegt, wenn Jemand ein fremdes Jagdrevier ohne Erlaubniss des Jagdberechtigten mit Netzen und Frettchen ausgerüstet zum Zwecke des Fangens wilder Kaninchen betritt. Die Rechtsprechung im Bezirke des Oberlandesgerichtes Köln habe sonach eine Aenderung erfahren. Die Verfolgung der wilden Kaninchen sei daher in Wirklichkeit nicht minder frei gegeben als diejenige anderer nicht jagdbarer Thierarten, wie z. B. der Mäuse. Die Gesetzgebung habe daher alles gethan, was geschehen konnte.

Auch der § 16 (betr. die Erlaubniss zum Abschiessen der Hasen) komme allen berechtigten Wünschen der beteiligten Interessenten entgegen. Sollte die Aufsichtsbehörde in einem oder dem anderen Falle den Besitzer einer Obst-, Gemüse-, Blumen- oder Baumschulanlage die Ermächtigung versagen, Vögel und Wild, welche in einer solchen Anlage Schaden thun, mittelst Schusswaffen zu erlegen, so gewährt § 17 die Gelegenheit, dagegen den Beschwerdeweg zu beschreiten. Es würde einer vollständigen Freigabe der Jagd gleichkommen, wenn die